

Schreiben vom 31.01.2023

B01

STELLUNGNAHME:

Wir bitten sie darum das bereitgestellte Gutachten hinsichtlich Auswirkungen auf den Schall- und Lärmpegel erweitern zu lassen. Im Speziellen soll untersucht werden wie sich der Bau der geplanten Schallschutzmauer auf die Gebäude der Hülsdonkstraße 86 und weiter Richtung Wekeln sowie auf die ersten Häuser der Friedhofstraße auswirken.

Unsere Bedenken sind, dass je nach Art und Beschaffenheit der Schallschutzmauer eine steigende Lärmbelastung durch Abstrahlung des Schalls in unsere Richtung zu erwarten ist. Der Lärmpegel ist schon außergewöhnlich hoch durch den Autoverkehr sowohl auf der Korschebroicher- wie auch Hülsdonkstraße und wir wünschen uns durch die neue Schallschutzmauer keine weiter steigende Lärmbelastung.

Ebenso wünschen wir eine Betrachtung der Auswirkungen hinsichtlich zu erwartender, steigender Emissionen, da die Mauer diese ebenfalls in unsere Richtung lenken wird.

Wir möchten deutlich machen, dass wir das Bauvorhaben grundsätzlich begrüßen, jedoch auch schon außergewöhnlich belastet sind und Berücksichtigung finden möchten in der städtischen Planung.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund der konkretisierten Planung zur Schallschutzwand entlang der Korschebroicher Straße wurde eine Ergänzung der schalltechnischen Berechnung erstellt. Die vorgesehene Schallschutzwand ist im nördlichen sowie südlichen Bereich nun abgestuft vorgesehen.

Für die Ausführung der Schallschutzwand kommen laut Gutachten – und entsprechend im Textteil zum Bebauungsplan festgesetzt - grundsätzlich Materialien infrage, die den Vorschriften und Anforderungen der ZTV Lsw06 (Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) entsprechen. Die Kriterien der

- Schalldämmung $DLR \geq 25$ dB (entsprechend Gruppe B3 der DIN EN 1793-2, Tabelle A1) und
- Schallabsorption $DL_a > 8$ dB (entsprechend Gruppe A3 der ZTV Lsw06, Tabelle 1) müssen erfüllt werden.

Laut Vorhabenträger ist beabsichtigt eine Klimawand als Lärmschutzwand zu errichten, die gemäß Herstellerangaben die Anforderungen übertrifft und eine Schallabsorption von 20 db gewährleistet. Somit ist laut Schallgutachter eine akustische Absorption der Geräusche und keine zusätzlichen Geräusch-Reflexionen durch die Schallschutzwand zu erwarten. Zudem ist die beabsichtigte Klimawand mit dem Ziel einer absoluten Minimierung von CO₂-Emissionen entwickelt worden.

Die vorgebrachte Stellungnahme wird - nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander - somit berücksichtigt.

Schreiben vom 31.01.2023

B02

STELLUNGNAHME:

In der Dokumentation zum o.g. Bauleitplan ist die geplante Errichtung einer Lärmschutzmauer ersichtlich. Das entsprechende Gutachten zeigt Messwerte und Auswirkungen in Bezug auf das Bauvorhaben ausschließlich in östlicher Richtung. Bisher offensichtlich unberücksichtigt ist die Auswirkung des Lärmes (und Verschmutzung) in westlicher Richtung, also Hülsdonkstraße, in Richtung Wekeln.

Unser Eigentum befindet sich auf der Hülsdonkstraße 111 und wir haben bereits täglich mit hoher Lärmkonzentration durch den Verkehr zu kämpfen. Auch die Verschmutzung der Luft ist hier kurz vor der Ampelanlage erheblich. Öffnen der Fenster zur Straßenseite ist zu keiner Tageszeit zumutbar.

Unsere Bedenken sind, dass die Belastungen weiter steigen, wenn der Lärmschutz den Schall (und die Luftverschmutzung) zurückwirft. Wir bitten daher unbedingt um Berücksichtigung der Werte auch auf unserer Seite und ggf. um geeignete Gegenmaßnahmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund der konkretisierten Planung zur Schallschutzwand entlang der Korschenbroicher Straße wurde eine Ergänzung der schalltechnischen Berechnung erstellt. Die vorgesehene Schallschutzwand ist im nördlichen sowie südlichen Bereich nun abgestuft vorgesehen.

Für die Ausführung der Schallschutzwand kommen laut Gutachten – und entsprechend im Textteil zum Bebauungsplan festgesetzt - grundsätzlich Materialien infrage, die den Vorschriften und Anforderungen der ZTV Lsw06 (Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) entsprechen. Die Kriterien der

- Schalldämmung DLR \geq 25 dB (entsprechend Gruppe B3 der DIN EN 1793-2, Tabelle A1) und
- Schallabsorption DLa $>$ 8 dB (entsprechend Gruppe A3 der ZTV Lsw06, Tabelle 1) müssen erfüllt werden.

Laut Vorhabenträger ist beabsichtigt eine Klimawand als Lärmschutzwand zu errichten, die gemäß Herstellerangaben die Anforderungen übertrifft und eine Schallabsorption von 20 db gewährleistet. Somit ist laut Schallgutachter eine akustische Absorption der Geräusche und keine zusätzlichen Geräusch-Reflexionen durch die Schallschutzwand zu erwarten. Zudem ist die beabsichtigte Klimawand mit dem Ziel einer absoluten Minimierung von CO₂-Emissionen entwickelt worden.

Die vorgebrachte Stellungnahme wird - nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander - somit berücksichtigt.

Schreiben vom 31.01.2023

B03

STELLUNGNAHME:

Ich würde gerne etwas zu dem Bauvorhaben 93 W Korschenbroicher Str / Hülsdonkstr. anbringen.

Wir sind Eigentümer des direkten Nachbargrundstücks 74A und es geht um die Bäume auf dem Grundstück der GWG. Wie ich nun überrascht feststellen musste, sollen diese Bäume leider gefällt werden. Diese großen alten Bäume sind für uns ein Lärm- und Sichtschutz zu den neuen Nachbarn.

Es werden demnächst sehr viele Menschen auf dem Nachbargrundstück leben und sich aufhalten, deutlich mehr als wenn dort wieder nur normale MFHs an der Straße stehen würden. Die neue Bebauung wird deutlich höher als die anderen umliegenden Häuser und die Bäume sind genau zwischen unserem Haus/Garten und dem hinteren Haus der neuen Bebauung.

Es wäre gut, wenn es dafür eine Lösung gibt z. B. dass Sie die Bäume stehen lassen. Oder sofern eine Ersatzbepflanzung vorgesehen ist, sollte ein sinnvoller Ort hierfür festgesetzt werden. In unserem Haus wohnt eine junge Familie mit zwei kleinen Mädchen und die Bäume werden die Privatsphäre schützen.

Ursprünglich wurde uns auch von Herrn Pakusch im August 2021 gesagt, dass diese Bäume sogar definitiv nicht gefällt werden, damit wir ein Mindestmaß an Privatsphäre behalten können, trotz des Vorhabens der GWG.

Ansonsten würde uns auch sehr interessieren, was Sie alternativ planen, um die Privatsphäre zwischen den Grundstücken zu verbessern?

Ein weiterer Punkt auf den ich Sie aufmerksam machen möchte:

Unser grauer Betonzaun angrenzend zu dem GWG Grundstück ist etwas versetzt gestellt worden und entsprechend beginnt das GWG Grundstück erst ca. 50cm hinter dem Zaun. Auf diesem Stück stehen hohe Sträucher, die zwar hinter dem Zaun aber noch auf unserem Grundstück sind. Bitte beachten Sie, dass diese nicht entfernt werden sollen. Auch diese Sträucher helfen zumindest ein wenig bei der Privatsphäre.

Wir möchten mit den zukünftigen Nachbarn ein harmonisches Miteinander gewährleisten und dafür wären die angesprochenen Maßnahmen förderlich.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, melden Sie sich bitte.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Bäume im Bereich ihrer Grundstücksgrenze haben sich in ihrem Zustand als nicht erhaltenswert herausgestellt. Stattdessen soll als Ausgleichspflanzung eine Neupflanzung von 3 Bäumen der 2. Ordnung gemäß der Artenliste zum Bebauungsplan erfolgen.

Die Neupflanzung ist zeichnerisch an dem mit ihnen und dem Vorhabenträger abgestimmten Standort im Bebauungsplan festgesetzt und fungiert als Sichtschutz und zum Schutz ihrer Privatsphäre.

Der Vorhabenträger wurde über die zu ihrem Grundstück gehörenden Sträucher informiert und hat zugesagt, dass auf die Einhaltung der Grundstücksgrenze und die Erhaltung der Sträucher geachtet wird.

Die vorgebrachte Stellungnahme wird - nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander - somit berücksichtigt.